



Rudolf Steiner Schulverein Aargau

STATUTEN

Rudolf Steiner Schule Aargau
Alte Bernstrasse 14
5503 Schafisheim
Tel. 062 892 05 20
Fax 062 892 05 24
info@steinerschule-aargau.ch
www.steinerschule-aargau.ch

28.10.2014

I. Name, Sitz, Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen „Rudolf Steiner Schulverein Aargau“, mit Sitz in Schafisheim, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB zur Führung einer Schule auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners. Der Verein ist im Handelsregister eingetragen.
- Art. 2 Aufgaben des Vereins sind:
- a. Die ideellen, rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen für den Betrieb und die weitere Entwicklung der Schule auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners zu schaffen.
 - b. Für angemessene Organisationsformen zu sorgen zur Leitung der Schule.
 - c. Die Qualität der Schule zu gewährleisten.
- Art. 3 Der Verein arbeitet nicht gewinnorientiert. Er ist keiner politischen oder konfessionellen Richtung verpflichtet.

II. Mitgliedschaft

- Art. 4 Ordentliche Mitglieder sind:
- a. Die Eltern, deren Kinder die vom Verein geführte Schule oder eine Partnerschule besuchen. Partnerschulen sind Schulen, welche ihre Elternbeiträge über die Rudolf Steiner Schule Aargau als Stammschule regeln.
 - b. Die Lehrpersonen, welche an der vom Verein geführten Schule unterrichten.
 - c. Die durch die Schule angestellten Personen, auch wenn sie nicht als Lehrkräfte tätig sind.
 - d. Ehrenamtliche Mitarbeiter der Schule können auf Antrag die ordentliche Mitgliedschaft erwerben, wenn sie mindestens 2 Jahre an der Schule tätig sind.

Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die ordentlichen Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht und können Anträge zu Händen der Mitgliederversammlung gem. Art. 14 dieser Statuten einreichen. Die Mitgliedschaft ist persönlich und nicht übertragbar. Eine Stellvertretung an Vereins- und Mitgliederversammlungen ist ausgeschlossen.

- Art. 5 Unterstützende Mitglieder
- a. Unterstützendes Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, welche den Verein gemäss Zweckartikel 2 ideell und materiell unterstützen wollen. Der Vorstand entscheidet auf schriftliche Beitrittserklärung hin über ihre Aufnahme.
 - b. Ehemalige ordentliche Mitglieder werden nach Verlassen der Schule automatisch zu unterstützenden Mitgliedern.

Die Aufnahme als unterstützende Mitglieder wird erst nach Bezahlung des Mitgliederbeitrages gem. Art. 10 wirksam.

Unterstützende Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht, können keine Anträge zu Händen der ordentlichen Mitgliederversammlung einreichen und besitzen keinerlei Ansprüche an den Verein. Die unterstützende Mitgliedschaft ist persönlich und nicht übertragbar.

Unterstützende Mitglieder können auf Antrag an Vereins- und Mitgliederversammlungen teilnehmen. Über die Teilnahme entscheidet der Vorstand.

- Art. 6 Die Mitgliedschaft erlischt:
- a. Für Elternmitglieder, wenn das letzte sich an der Schule befindende Kind durch einen ordentlichen oder ausserordentlichen Übertritt des Kindes die Schule bzw. die Partnerschule gemäss Art.4 a. verlässt.
 - b. Für Lehrpersonen, Angestellte und ehrenamtliche Mitarbeiter der Schule, wenn die Mitarbeit an der Schule beendet ist.
 - c. Durch den Tod.
 - d. Durch Austritt, welcher nur schriftlich erklärt werden kann. Er erfolgt unter Berücksichtigung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Geschäftsjahres.
 - e. Für juristische Personen durch deren Auflösung.
 - f. Durch Ausschluss, für den der Vorstand zuständig ist. Der Vorstand kann Mitglieder ohne Angabe von Gründen mit Zweidrittelmehrheit ausschliessen. Sie haben ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung, wobei ihre Mitgliedschaft bis zu deren Entscheid sistiert ist.
 - g. Ein Ausschluss erfolgt automatisch, wenn Mitgliederbeiträge bzw. für Eltern die Schul- und Betreuungsbeiträge bis Ende Geschäftsjahr trotz zweifacher schriftlicher Erinnerung nicht bezahlt wurden.
- Art. 7 Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied besitzt keinerlei Ansprüche an den Verein oder auf Rückerstattung von Mitglieder- bzw. Schul- und Betreuungsbeiträgen, ist jedoch zur Erfüllung seiner allfälligen Verbindlichkeiten verpflichtet.

III. Mittel

- Art. 8 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- a. Den Beiträgen der ordentlichen Mitglieder.
 - b. Den mit den Eltern-Mitgliedern vereinbarten Schul- und Betreuungsbeiträgen.
 - c. Den Beiträgen der unterstützenden Mitglieder.
 - d. Allfälligen Beiträgen von Gemeinden, Kanton oder Staat.
 - e. Den freiwilligen Zuwendungen.
 - f. Den allfälligen Erträgen aus dem Vermögen.
- Art. 9 Jedes ordentliche Mitglied entrichtet einen Mitgliederbeitrag, dessen Höhe alljährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Er beträgt höchstens 100 CHF.
- Eltern bezahlen als ordentliche Mitglieder während der Schulzeit ihrer Kinder keinen Mitgliederbeitrag. Jedes Eltern-Mitglied verpflichtet sich durch die Vereinsmitgliedschaft zur Einhaltung der "*Regelungen für Eltern*" und zur fristgerechten Überweisung der vereinbarten Schul- und Betreuungsbeiträge.
- Art. 10 Die Beiträge für unterstützende Mitglieder werden durch den Vorstand festgelegt, Sie betragen für natürliche Personen höchstens 200 CHF pro Jahr und für juristische Personen höchstens 500 CHF pro Jahr.
- Art. 11 Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- Art. 12 Das Rechnungsjahr wird durch den Vorstand festgesetzt. Falls nicht anders festgesetzt, läuft das Rechnungsjahr des Vereins jeweils vom 1. August bis zum 31. Juli.

IV. Organe

Art. 13 Die Organe des Vereins sind:

- A. Die Mitgliederversammlung
- B. Der Vorstand
- C. Die Schulleitung
- D. Das Kollegium der Lehrpersonen
- E. Die Revisionsstelle
- F. Die Ombudsstelle
- G. Die Elternbeitragskommission (EBK)

A. Mitgliederversammlung

Art. 14 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich aus den ordentlichen Mitgliedern gemäss Art. 4 dieser Statuten zusammen. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich und innert 6 Monaten nach Ende des Rechnungsjahres statt. Die Einberufung hat mindestens vierzehn Tage vor dem angekündigten Termin, unter Bekanntgabe der Traktanden, schriftlich zu erfolgen. Anträge zu Händen der Mitgliederversammlung sind dem Vorstand spätestens 4 Wochen im Voraus schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme dieser Anträge in die Traktandenliste entscheidet der Vorstand.

Art. 15 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn wichtige und dringende Geschäfte es erfordern oder innert dreier Monate, wenn mindestens ein Fünftel aller ordentlichen Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt.

Art. 16 Der ordentlichen Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a. Festsetzung und Änderung der Statuten, wozu eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich ist.
- b. Wahl des Vorstandes, der Revisionsstelle, der Ombudsstelle und der Mitglieder der Elternbeitragskommission.
- c. Entgegennahme der Jahresberichte von Vorstand, Revisionsstelle, Schulleitung und Kollegium.
- d. Abnahme der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Verwendung des Ergebnisses.
- e. Entlastung des Vorstands.
- f. Beschlussfassung über Anträge, die dem Vorstand ordnungsgemäss nach Art. 14 dieser Statuten eingereicht wurden.
- g. Festsetzung von Mitgliederbeiträgen.
- h. Genehmigung der "*Regelungen für Eltern*" der Elternbeitragskommission (EBK).
- i. Grundsatzentscheid über ausserordentliche Investitionen.
- j. Entscheid über Erwerb und Veräusserung von Grundstücken.
- k. Beschlussfassung über alle Gegenstände, die durch das Gesetz oder diese Statuten der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Über Geschäfte, die nicht in der Traktandenliste angekündigt sind, darf kein Beschluss gefasst werden.

Art. 17 Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand, in der Regel durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten, geleitet. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden ordentlichen Mitglieder, sofern nicht die Statuten etwas anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende der Mitgliederversammlung den Stichentscheid.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Sie sind geheim durchzuführen, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden ordentlichen Mitglieder es verlangt.

Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen.

B. Vorstand

Art. 18 Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal neun Mitgliedern

- In der Regel mindestens 2 Vertreter des Lehrerkollegiums.
- In der Regel mindestens 2 Vertreter der Elternschaft.
- 1 Vertreter der Stiftung Brutelgut.

Mitglieder der Schulleitung können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.

Der Vorstand wird auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Er konstituiert sich selbst.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten bzw. der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern, oder auf Begehren von zwei Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit steht der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Bei allen Verhandlungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das an der folgenden Sitzung zu genehmigen ist.

Art. 19 Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen die Vorstandsmitglieder kollektiv zu zweien.

Art. 20 Der Vorstand übt die ihm nach Gesetz und diesen Statuten zustehenden Befugnisse aus. Er wahrt die Interessen des Vereins, vertritt den Verein nach aussen und trägt die Verantwortung für die strategische Leitung.

Im Rahmen der Vereinsführung ist er für das Beschliessen und Durchführen aller Massnahmen verantwortlich, welche der Erreichung des Vereinszweckes dienen, soweit diese nicht vom Gesetz oder den Statuten ausdrücklich anderen Vereinsorganen gem. Art. 13 vorbehalten sind.

Der Vorstand verantwortet und entscheidet insbesondere:

- a. Die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung sowie die Erstellung des Protokolls.
- b. Den Vollzug der Beschlüsse aus der Mitgliederversammlung.
- c. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- d. Die Einsetzung einer Schulleitung, welche verantwortlich für die operative Führung der Schule ist. Der Vorstand erlässt ein Schulleitungsreglement.
- e. Die Wahl der Schulleitungsmitglieder mit Ausnahme des Ressorts Pädagogik.

- f. Die Festlegung der Funktionsbeschreibungen aller Schulleitungsmitglieder.
- g. Die Wahl des oder der Vorsitzenden der Schulleitung.
- h. Die Bestätigung der Schulleitungsperson für das Ressort Pädagogik.
- i. Das Qualitätsmanagement sowie das Qualitätssicherungsverfahren der Schule.
- j. Die Wahl von Delegierten in Institutionen und Gremien ausserhalb des Schulvereins.
- k. Beschluss über Zusammenarbeitsverträge.
- l. Erarbeitung von Leistungsvereinbarungen (Rahmen Schulangebot sowie Budget Schulbetrieb) in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern der Schulleitung.
- m. Erarbeitung des Jahresbudgets sowie eines Mehrjahresplanes.
- n. Entscheid und Abschluss geeigneter Sozialversicherungen.
- o. Beschluss über die Ausgestaltung von Anstellungsverträgen und Personalreglementen.
- p. Abschluss bzw. Auflösung sämtlicher Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden im pädagogischen Bereich sowie im nicht-pädagogischen Bereich. Der Vorstand kann diese Aufgabe der Schulleitung delegieren.
- q. Beschluss über das Geschäftsreglement des Vorstandes sowie weitere notwendige Reglemente in seinem Zuständigkeitsbereich.
- r. Beschluss über die Erteilung von Zeichnungsberechtigungen, insbesondere an die Mitglieder der Schulleitung.
- s. Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates der Stiftung Brutelgut.

Art. 21 Der Vorstand kann besondere Aufgaben an Personen, Mandatsgruppen oder Kommissionen übertragen, die nicht unbedingt dem Verein anzugehören brauchen.

Art. 22 Der Vorstand pflegt eine enge Zusammenarbeit mit der Schulleitung. Diese legt dem Vorstand regelmässig Rechenschaft über den laufenden Schulbetrieb ab.

Art. 23 Mitteilungen und Publikationen an die Mitglieder erfolgen rechtsverbindlich gewöhnlich in elektronischer Form oder durch uneingeschriebenen Brief.

C. Schulleitung

Art. 24 Die Schulleitung besteht aus mindestens 2 und maximal 5 Mitgliedern. Die Schulleitung ist das geschäftsleitende Gremium der Schule. Sie ist verantwortlich für die operative Führung der Schule.

Die Verantwortungen und Entscheidungsbefugnisse der Schulleitung umfassen insbesondere:

- a. Die Umsetzung der durch den Vorstand vorgegebenen Organisationsstrukturen und Strategien.
- b. Abschluss bzw. Auflösung von Arbeitsverhältnissen der Mitarbeitenden, sofern vom Vorstand, gem. Art. 20 Absatz p., delegiert.
- c. Die Koordination und Durchführung der Kommunikation nach Innen und Aussen.
- d. Aufnahme und Ausschluss von Schülerinnen und Schülern.
- e. Die Führung der Buchhaltung und der Rechnungsablage.
- f. Das Einrichten und Führen von Kennzahlen zur Überprüfung von Liquidität und Finanzlage.
- g. Die Überwachung und Einhaltung der schulinternen Qualitätsprozesse.
- h. Massnahmen für Gewaltprävention.
- i. Sicherstellung und Umsetzung eines Verfahrens für Beschwerden und Rekurse von Schülerinnen und Schülern, Eltern, Lehrpersonen und weiteren Mitarbeitenden.

- j. Die Qualifikation, der fachliche Austausch und die Weiterbildung der Lehrpersonen und Mitarbeitenden.
- k. Die Intervention bei Qualitätsmängeln von Lehrpersonen und Mitarbeitenden.
- l. Die Beachtung der geltenden gesetzlichen Vorschriften.
- m. Rechenschaft an den Vorstand gemäss Artikel 22.
- n. Bericht an die Mitgliederversammlung.

Die Schulleitung ist gegenüber den Mitarbeitenden und dem Kollegium weisungsberechtigt.

D. Kollegium der Lehrpersonen

- Art. 25 Die angestellten Lehrpersonen bilden zusammen mit weiteren Mitarbeitenden der Schule das Lehrerkollegium (Kurzform „Kollegium“), welchem die pädagogische Gestaltung der Schule obliegt. Im Rahmen dieser Verantwortung übernimmt das Lehrerkollegium insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Wahl des Schulleitungsmitglieds für das Ressort Pädagogik
 - b. Empfehlung zur Wahl und Anstellung von Lehrpersonen, ebenso zu deren Abwahl oder Entlassung zu Händen der Schulleitung.
 - c. Empfehlung zur Aufnahme und Ausschluss von Schülerinnen und Schülern zu Händen der Schulleitung.
 - d. Organisation und Durchführung des Unterrichts.
 - e. Sicherstellung der Qualifikation und der stetigen Weiterentwicklung und Weiterbildung der Lehrpersonen.
 - f. Die Einhaltung der schulinternen Qualitätsprozesse.
 - g. Bericht an die Mitgliederversammlung.

Das Lehrerkollegium trifft sich zu regelmässigen Arbeitssitzungen. Es fasst seine Beschlüsse mit einer einfachen Mehrheit der Anwesenden. Das Lehrerkollegium kann Konferenzen und Ausschüsse für besondere Aufgaben oder Arbeitsgruppen für die Behandlung besonderer Themen einsetzen.

E. Revisionsstelle

- Art. 26 Die Revisionsstelle besteht aus professionellen, externen Rechnungsprüfern welche die ihr nach Gesetz und Statuten zustehenden Befugnisse ausüben. Sie hat der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Antrag vorzulegen und diesen dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung einzureichen.

F. Ombudsstelle

- Art. 27 Die Ombudsstelle amtiert als Vermittlungsinstanz. Sie soll als neutrale Instanz Hilfe leisten, die zu konstruktiven Lösungen bei Konflikten führt. Die Ombudsstelle besteht aus mindestens 3 und maximal 5 Mitgliedern und setzt sich nach Möglichkeit aus Eltern und Lehrpersonen zusammen.

G. Elternbeitragskommission

Art. 28 Die Elternbeitragskommission (EBK) ist verantwortlich für die Erarbeitung, Anpassung und Umsetzung der "Regelungen für Eltern", welche durch die Mitgliederversammlung genehmigt wird. Die EBK besteht aus 5 bis 8 aktuellen oder ehemaligen Elternmitgliedern. Von der Wahl ausgeschlossen sind Mitglieder des Kollegiums.

V. Auflösung des Vereins

Art. 29 Zu einem Auflösungsbeschluss ist die Zustimmung von mindestens drei Vierteln aller ordentlichen Mitglieder erforderlich. Falls die notwendige Mitgliederzahl nicht erreicht wird, kann innert 30 Tagen eine weitere Versammlung einberufen werden. Bei dieser Folgeversammlung ist für einen Auflösungsbeschluss die Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 30 Im Falle einer Auflösung fällt das Vermögen der dem Zwecke des Vereins am nächsten stehenden schweizerischen Institutionen zu, soweit nicht noch die Erfüllung von Pflichten, die mit dem Vereinszweck zusammenhängen, erforderlich ist.

VI. Schlussbestimmung

Art. 31 Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 28. Oktober 2014 in Kraft und ersetzen jene vom 23. Mai 2008.

Schafisheim, 28. Oktober 2014

Lucio Carlucci
Der Präsident

Agnes Studerus
Mitglied des Vorstands